

Die Themen des Monats Dezember 2019

• BAG: Einbeziehung von Überstunden in Freistellungsvereinbarung muss klar erkennbar sein

Eine Freistellung erfüllt den Anspruch des Arbeitnehmers auf Freizeitausgleich zum Abbau des Arbeitszeitkontos nur dann, wenn in der getroffenen Vereinbarung hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt, dass mit der Freistellung auch ein Positivsaldo auf dem Arbeitszeitkonto ausgeglichen werden soll. Die Klausel, der Arbeitnehmer werde unwiderruflich von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung freigestellt, genüge dem nicht, so das BAG mit Urteil vom 20.11.2019, Az.: 5 AZR 578/18.

Die Klägerin war bei der Beklagten als Sekretärin beschäftigt. Nachdem die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt hatte, schlossen die Parteien einen gerichtlichen Vergleich, wonach das Arbeitsverhältnis durch ordentliche Arbeitgeberkündigung mit Ablauf des 31.01.2017 endete. Bis dahin stellte die Beklagte die Klägerin unwiderruflich von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung unter Fortzahlung der vereinbarten Vergütung frei. In diesem Zeitraum sollte auch der Resturlaub eingebracht sein. Eine allgemeine Abgeltungs- bzw. Ausgleichsklausel enthielt der Vergleich nicht.

Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangte die Klägerin die Abgeltung von Zeitguthaben von ihrem Arbeitszeitkonto. Das BAG sprach ihr die Abgeltung zu. Endet das Arbeitsverhältnis zu. Endet das Arbeitsverhältnis auf dem Arbeitszeitkonto nicht mehr durch Freizeit ausgeglichen werden, sind sie vom Arbeitgeber in Geld abzugelten. Die Freistellung des Arbeitnehmers von der Arbeitspflicht in einem gerichtlichen Vergleich ist nur dann geeignet, den Anspruch auf Freizeitausgleich zu erfüllen, wenn der Arbeitnehmer erkennen kann, dass der Arbeitgeber ihn zur Erfüllung des Anspruchs auf Freizeitausgleich von der Arbeitspflicht freistellen will. Daran fehlte es laut BAG in der getroffenen Vereinbarung. In dem gerichtlichen Vergleich sei weder ausdrücklich noch konkludent hinreichend deutlich festgehalten, dass die Freistellung auch dem Abbau des Arbeitszeitkontos dienen



Uta-Susanne Weiss, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin), Fachanwältin für Arbeitsrecht

bzw. mit ihr der Freizeitausgleichsanspruch aus dem Arbeitszeitkonto erfüllt sein solle.

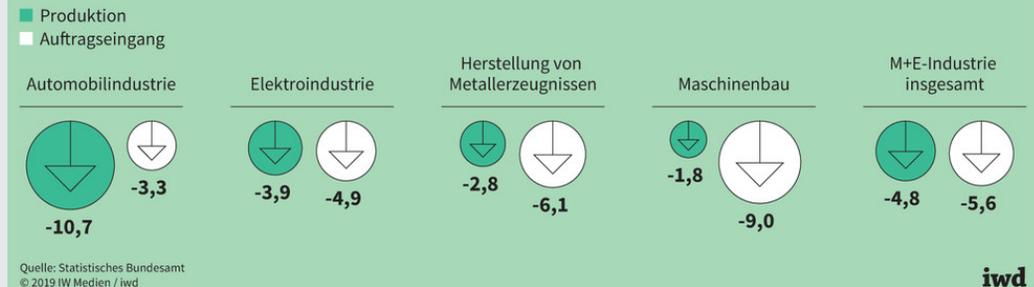
• Förderung von Projekten zur „Zukunft der Arbeit: Mittelstand - innovativ und sozial“

Das Bundesbildungsministerium verfolgt das Ziel, den digitalen Wandel der Arbeitswelt für kleine, mittlere und mittelständische Unternehmen durch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu stärken. Es hat eine Richtlinie erlassen, die Teil des Dachprogramms „Zukunft der Arbeit – Innovationen für die Arbeit von morgen“ ist. Mit dieser Fördermaßnahme sollen technologische und soziale Innovationen in kleinen und mittelständischen Unternehmen gefördert werden. Ausgehend von konkreten betrieblichen Anwendungsfällen sollen neue Werkzeuge und Modelle für die Arbeitsgestaltung und -organisation entwickelt werden. Diese sollen erprobt, als „best practice“-Beispiele etabliert und für eine Verwertung in anderen Unternehmen der gleichen Branche oder anderen Teilen der Unternehmenslandschaft vorbereitet werden.

Gefördert werden Projekte, die technikinduzierten Veränderungen in Unternehmen durch Maßnahmen der Arbeitsgestaltung und -organisation aktiv begegnen. Antragsberechtigt im Rahmen von Verbundprojekten sind KMU, staatliche und nicht staatliche Hochschulen (Universitäten und

M+E-Industrie: Viele Branchen kriseln

Veränderung von Januar bis September 2019 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum in Prozent



Fachhochschulen), außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie sonstige Institutionen (Kammern und Verbände, soweit sie Forschungs- und Entwicklungsbeiträge liefern). Projektträger ist das Karlsruher Institut für Technologie (KIT).

Weiterführende Informationen und den gesamten Inhalt der Bekanntmachung finden Sie unter: <https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-2662.html>.

• Grafik des Monats: M+E Industrie: Viele Branchen kriseln

Gegenüber dem 2. Quartal sank die Produktion in der M+E Industrie im 3. Quartal 2019 weiter, um 1,7 %. Zum dritten Mal in Folge wurde ein Minus verzeichnet. Besonders dramatisch betraf es dabei den Automobilbereich. In den ersten neun Monaten des Jahres 2019 sank die Produktion hier um 10,7 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Beim Blick auf die Auftragseingänge ergibt sich ein

ähnliches Bild. Besonders stark betroffen ist hier der Maschinenbau mit einem Rückgang von 9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Insgesamt 5,6 % weniger Aufträge als im gleichen Zeitraum 2018 verbuchten die M+E Unternehmen insgesamt. Auch beim wichtigen Exportgeschäft ging der Trend abwärts. Allein die Inlandsnachfrage stieg im dritten Quartal leicht. Eine Wende ist derzeit nicht in Sicht. Trotz der leichten Annäherungen zwischen USA und EU im Zollstreit bleiben die Unsicherheiten im Welthandel bestehen. Der neue Termin für den Brexit hat die drohenden Konsequenzen für den deutschen Außenhandel nur verschoben.

Seminarangebot im Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft

• „Zertifikatsprogramm Produktentwicklung im Umfeld von Mobilitäts- und Antriebssystemen

ab dem 14.01.2020
Haus Steinheim
www.biwe-akademie.de/campus-produktentwicklung

• IPMA Basislehrgang im Projektmanagement
03.02.2020 - 04.02.2020
Haus Reutlingen
www.biwe-akademie.de/projektmgmt-ipma-basis

• Komplexe Systeme entwickeln – Systems Engineering
14.02.2020
Haus Reutlingen
www.biwe-akademie.de/systems-engineering

Kontakt:
Südwestmetall
Bezirksgruppe
Ostwürttemberg
Telefon 0 73 61 92 56-0
aalen@suedwestmetall.de
www.suedwestmetall.de